



## Wie importieren Sie Ihr Fahrzeug aus dem Ausland?

(Selbstimport für Klein- und Privatimporteure)

1. Setzen Sie sich mit dem **Zoll Nord in Brugg** in Verbindung, um die Zollabgabe, die Automobil- und die Mehrwertsteuer zu regeln und das **Formular 13.20A** zu erhalten:  
Zoll Nord - Brugg, Wildschachenstrasse 14, 5200 Brugg, Telefon: +41 58 466 16 00  
E-Mail: [zoll.aargau\\_brugg@bazg.admin.ch](mailto:zoll.aargau_brugg@bazg.admin.ch) , [www.ezv.admin.ch](http://www.ezv.admin.ch)

2. Bei folgenden Gegebenheiten muss für Personenwagen in der Regel eine **CO<sub>2</sub>-Abgabe** entrichtet werden:
  - Das Fahrzeug wurde im Ausland vor weniger als 6 Monaten vor der schweizerischen Zollanmeldung zugelassen;
  - Das Fahrzeug wurde 6 bis 12 Monate vor der schweizerischen Zollanmeldung im Ausland zugelassen und weist eine Fahrleistung von weniger als 5'000km auf.

Weitere Informationen zur **CO<sub>2</sub>-Abgabe** sowie die notwendige Online-Anmeldung finden Sie im Internet unter: [www.astra.admin.ch](http://www.astra.admin.ch) > Fachleute und Verwaltung > Fahrzeuge und Gefahrgut > CO<sub>2</sub>-Emissionsvorschriften > Personenwagen

3. Lassen Sie Ihr Fahrzeug prüfen. Beachten Sie bitte, dass für eine Abklärung oder Vergabe eines Prüftermins vorgängig ein Prüfungsauftrag vollständig und mit allen notwendigen Nachweisen und Dokumenten ausgefüllt werden muss. Sie finden dieses Online-Formular sowie weitere Informationen auf unserer Webseite: [www.svsa.sid.be.ch/fahrzeugimport](http://www.svsa.sid.be.ch/fahrzeugimport)
4. Nach erfolgreicher Prüfung können Sie Ihr **Fahrzeug** am Hauptsitz in Bern oder in einer unserer Geschäftsstellen einlösen.

Dazu müssen Sie **folgende Unterlagen** am Schalter abgeben oder per Post einsenden (in Sonderfällen können weitere Unterlagen erforderlich sein):

- **Nachweis der Haftpflichtversicherung** einer anerkannten Versicherungsgesellschaft (wird uns elektronisch übermittelt)
- **Ausländische Fahrzeugpapiere im Original**
- **Ausländische Kontrollschilder** (diese werden bei der Einlösung des Fahrzeuges eingezogen und vernichtet). Wenn keine Kontrollschilder vorhanden sind, muss dazu eine Bestätigung abgegeben werden.
- Die anlässlich der Fahrzeugprüfung vorgelegten und wieder ausgehändigt **erhaltenen Papiere** (13.20A, Kopie EG-Übereinstimmungsbescheinigung COC bzw. DTC- oder FAKT-Prüfberichte)
- Von Halterinnen und Haltern ohne Schweizerbürgerrecht, die im Kanton Bern noch kein Fahrzeug zugelassen haben, eine **Kopie des Ausländerausweises**.
- Das Formular Anmeldung zur Immatriculation eines Fahrzeuges